

## Änderung der Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2007

<i>Dienststelle:</i> 212 Familie und Soziales	<i>Datum:</i> 22.07.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Pia Schäfer

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Änderung der Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig wird beschlossen.

### Sachverhalt

Der Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 beschlossen, einen Antrag auf Änderung der Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates an die Verwaltung zu richten. Dies ist mit Datum vom 21.11.2019 per E-Mail, nebst Vorschlägen, über den Vorsitzenden des Seniorenbeirates, Raimund Braun, geschehen. Die Verwaltung hat die Vorschläge geprüft und in die Neufassung der Satzung eingearbeitet.

Der Umstand, dass sich bereits im Jahr 2019 ein weiteres Mitglied des Seniorenbeirates aus der Beiratstätigkeit abgemeldet hat und die Liste der Nachrücker aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger während der laufenden Legislaturperiode seitdem erschöpft ist, stellt die Arbeit des Seniorenbeirates vor eine große Herausforderung. Der Seniorenbeirat kann aktuell nur mit 16 von möglichen 18 Mitgliedern besetzt werden, da es keine Nachrücker mehr gibt. Die Änderung des § 4 Abs. 5 wird daher von Seiten des Beirates als vordringlicher Grund für eine Satzungsänderung gesehen. Weitere Änderungen, wie zum Beispiel die inzwischen erfolgte Anpassung der Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder, machen eine Überarbeitung der gesamten Satzung erforderlich.

Corona-bedingt mussten 2020 und 2021 Sitzungen des Seniorenbeirates abgesagt werden oder es konnten keine Beschlüsse herbeiführt werden, da der Beirat nicht beschlussfähig war.

Über den Entwurf für eine Neufassung konnte erst in der Sitzung am 29.06.2021 abschließend beraten werden. Nach Prüfung des Entwurfes durch den Sitzungsdienst war eine erneute Anpassung des § 3 Abs. 2 erforderlich, da der vorgeschlagene Wortlaut des Paragraphen gegen das KSVG verstoßen hat. Ein erneuter Beschluss des Seniorenbeirates war daher erforderlich.

Mit schriftlichem Votum vom 22.07.2021 haben sich 9 von aktuell 16 Mitgliedern des Seniorenbeirates für den Entwurf der Satzung vom 15.07.2021 ausgesprochen. Von 7 Mitgliedern liegt aktuell keine Rückmeldung vor. Der Beschluss des Seniorenbeirates konnte somit herbeigeführt werden.

Änderungen oder Ergänzungen der aktuellen Satzung sind im beigefügten Satzungsentwurf vom 15. Juli 2021 rot markiert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine

**Anlage/n**

- 1 Anlage 1 Satzung SenBeirat BSS\_2021\_09\_02 (öffentlich)
- 2 Anlage 2\_Neufassung Satzung Seniorenbeirat (öffentlich)

# Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig

Vom: 24. Mai 2007, zuletzt geändert durch  
Satzung vom 27. September 2007 und  
~~xx.xx.2021~~

## Präambel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des  
Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 15.  
Januar 1964 in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 27. Juni 1997  
(Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das  
Gesetz vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt I  
2020, S. 1341) Nr. 1602 (Art. 5 Abs. 1 i.V.m.  
Art. 6) vom 19. September 2006 (Amtsbl. 2006,  
S. 1694) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig  
in seiner Sitzung am x.x.2021 folgende  
Satzung beschlossen:  
~~erhält die Satzung gemäß Beschluss des  
Stadtrates vom 27. September 2007 folgende  
Fassung:~~

## § 1

### Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Unter Zugrundelegung der „Senioren-Charta  
der Großregion Saarland – Lothringen –  
Luxemburg – Wallonien“ vom 04. Juni 2002  
verfolgt der Seniorenbeirat der Kreisstadt  
Merzig insbesondere folgende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern,  
um Seniorinnen und Senioren möglichst lange  
eine selbstbestimmte Lebensführung zu  
gewährleisten.
- (2) Älteren Menschen die erforderlichen  
Hilfen in allen Lebenslagen zu ermöglichen.
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre  
vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und  
Kompetenzen durch Übernahme politischer  
und sozialer Verantwortung für sich und  
andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie  
das solidarische Miteinander der  
Generationen von Jung und Alt zu  
unterstützen.

(4) Das ehrenamtliche Engagement der  
Seniorinnen und Senioren in wichtigen  
gesellschaftlichen Bereichen wie  
Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur  
und sozialen Angelegenheiten zu **unterstützen  
und zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen  
und Stellung in der Gesellschaft eine Form der  
Beteiligungskultur der Senioren auf  
„Augenhöhe“ zu realisieren und Familie zu  
stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu  
verbessern** vorzuleben.

(5) Die örtlichen Einrichtungen der  
Altenhilfe und -pflege zu begleiten.

(6) Bildung für das Altern und im Alter zu  
fördern.

## § 2

### Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat nimmt gegenüber  
dem Stadtrat der Kreisstadt Merzig, der (Ober-)  
Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister  
und der Öffentlichkeit die Interessen und  
Belange der älteren Menschen wahr und  
entwickelt in allen altersbedeutsamen  
Bereichen Ideen zur weiteren Verbesserung  
der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und  
Senioren in Merzig.

(2) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem  
Stadtrat und der (Ober-)Bürgermeisterin/dem  
(Ober-)Bürgermeister Vorschläge und berät  
diese sowie Organisationen, Vereine und  
sonstige Träger von Altenhilfe- und  
Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die  
Seniorinnen und Senioren betreffen.

(3) Die in den Sitzungen des  
Seniorenbeirates beratenen bzw.  
verabschiedeten Anträge, Anregungen,  
Anfragen und Empfehlungen leitet die  
Vorsitzende/der Vorsitzende der Ober-/  
Bürgermeisterin/dem Ober-/Bürgermeister zu.

(4) Dem Seniorenbeirat obliegt die  
Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der  
Wahrnehmung seiner Aufgaben.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Kreisstadt Merzig

(1) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates ~~soll~~ kann die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-) Bürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

~~(2) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ihre Vertreterin/seine Vertreterin kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit seniorenrelevante Themen zur Beratung und Entscheidung anstehen.~~

(2) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates/Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(3) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-) Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

### § 4

#### Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat bis zu 18 Mitglieder.

(2) Der Stadtrat entsendet zwei Mitglieder in den Seniorenbeirat. § 48 Abs. 2 KSVG findet entsprechende Anwendung.

(3) Die in Anlage 1 der Satzung genannten ortsansässigen Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenangelegenheiten befassen, haben das Recht, jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter für den Seniorenbeirat zu benennen. Die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister fordert die Wohlfahrtsverbände hierzu ~~zur Bildung des ersten Seniorenbeirates spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung, für alle späteren Seniorenbeiräte~~ spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates schriftlich auf. Eine Mitwirkung im Seniorenbeirat oder Nachnominierung von Vertretern der in der Anlage 1 genannten ortsansässigen Wohlfahrtsverbände während der laufenden Legislaturperiode ist nicht möglich.

(4) Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger, die

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind,

bewerben.

Die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-) Bürgermeister fordert hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates durch Amtliche Bekanntmachung in „Neues aus Merzig“ auf. ~~Für den ersten Seniorenbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Wahlbewerbungen spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung.~~

(5) Der Stadtrat ~~wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl~~ bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit aus den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den von den Wohlfahrtsverbänden und den

von den Fraktionen benannten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Seniorenbeirat, bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber rücken beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

Ist die Liste der Nachrücker ausgeschöpft, kann bis zur Mitte der Amtszeit eines Beirates einmalig ein erneuter Aufruf in den örtlichen Medien erfolgen, mit dem Ziel, nach Eingang von Bewerbungen aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger die vakanten Plätze im Beirat erneut zu besetzen. Über die Nachbesetzungen beschließt erneut der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Ablauf der Amtszeit oder vorzeitig bei Wegzug aus der Kreisstadt Merzig.

## § 5

### Amtszeit, konstituierende Sitzung

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der zusätzlichen Mitglieder.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister der Kreisstadt Merzig innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder ein.

(3) Endet die Amtszeit des Seniorenbeirates vor dem Beginn der Amtszeit des neuen Seniorenbeirates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

## § 6

### Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister oder die/der von ihm/ihr bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ veröffentlicht.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ~~und mehr als die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist~~ und mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister zuzuleiten.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden,

seine/ihre Vertreterin/seinen/ihren Vertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer und dessen/deren Vertreterin/Vertreter.

(2) Die/Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

### **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat, insbesondere die Einladung zu Sitzungen und die Unterstützung innerhalb des Rechnungswesens, obliegt der hauptamtlichen Geschäftsstelle der AG Altenhilfe Merzig e.V..

~~Der Seniorenbeirat und seine Vorsitzende/sein Vorsitzender werden in ihrer Arbeit auch durch die Stadtverwaltung, insbesondere durch die Abteilung Jugend und Soziales des Amtes für Bildung, Soziales und Sport, unterstützt.~~

Der Seniorenbeirat und seine Vorsitzende/sein Vorsitzender werden in ihrer/seiner Arbeit durch die Stadtverwaltung, insbesondere durch den Fachbereich Familie und Soziales des Ressorts für Wirtschaftsförderung, Soziales, Familie und Tourismus unterstützt.

### **§ 9 Finanzielle Mittel, Auslagenersatz**

(1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Merzig für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.

~~(2) Die Auslagen der Mitglieder des Seniorenbeirats werden pauschal abgegolten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Stadtrat durch Beschluss festgesetzt.~~

Die Auslagen der Mitglieder des Seniorenbeirats – mit Ausnahme der hauptamtlich beschäftigten Vertreterinnen und Vertreter der in Anlage 1 der Satzung

aufgeführten Einrichtungen – werden pauschal abgegolten.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder beträgt aktuell 60,- € pro Jahr. Die Höhe der Jahrespauschale für die Vorsitzende/den Vorsitzenden beträgt aktuell 120,- €. Bei Anpassung der Aufwandsentschädigung der Beiräte durch den Stadtrat erhöhen sich diese Beträge analog zum geltenden Ratsbeschluss.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

~~Anlage 1 zur Satzung zur Bildung eines  
Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig~~

~~Folgende Wohlfahrtsverbände und  
Senioreneinrichtungen sind berechtigt, Mitglieder in  
den Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig zu  
entsenden:~~

- ~~○ Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe Merzig~~
- ~~○ Arbeiterwohlfahrt (Heinrich-Albertz-Haus)~~
- ~~○ Caritas Sozialstation Merzig-Perl-  
Mettlach~~
- ~~○ Caritas Trägergesellschaft Trier (CTT)  
(Seniorenheim Marienau Schwemlingen)~~
- ~~○ KEB (Seniorenakademie)~~
- ~~○ SHG Klinikum Merzig  
(Von-Fellenberg-Stift)~~
- ~~○ SOS-Kinderdorf Saarland  
(Jung hilft Alt)~~
- ~~○ DRK Kreisverband Merzig-Wadern~~
- ~~○ Erwachsenenbildungseinrichtungen  
(u.a. CEB Akademie, VHS, usw.)~~
- ~~○ VdK Merzig~~

**Neu:**

**Anlage 1 zur Satzung zur Bildung eines  
Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig**

Folgende Wohlfahrtsverbände und  
Senioreneinrichtungen, die nachweislich im  
Bereich Seniorenarbeit tätig sind (Pflege,  
Bildung, Beratung), sind berechtigt, Mitglieder  
in den Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig zu  
entsenden:

- Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe Merzig
- AWO Seniorenzentrum Klosterkuppe
- ~~Caritas Sozialstation  
Merzig/Perl/Mettlach~~
- Caritasverband Saar-Hochwald
- Alten- und Pflegeheim Kloster Marienau  
Schwemlingen  
(CTT - Caritas Trägergesellschaft Trier)
- ~~KEB (Seniorenakademie)~~
- Seniorenzentrum von-Fellenberg-Stift  
(SHG Klinikum Merzig)
- Jung hilft Alt  
(SOS-Kinderdorf Saarland)
- DRK Kreisverband Merzig-Wadern
- VdK Merzig
- Erwachsenenbildungseinrichtungen  
(u.a. CEB Akademie, VHS, KEB, usw.)

Merzig, den  
Der Bürgermeister  
Dr. Lauer

Merzig, xx.xx.2021  
Der Bürgermeister  
Marcus Hoffeld

# Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig

Vom: 24. Mai 2007, zuletzt geändert durch  
Satzung vom 27. September 2007 und  
**xx.xx.2021**

## Präambel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt I 2020, S. 1341), hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am **x.x.2021** folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Unter Zugrundelegung der „Senioren-Charta der Großregion Saarland – Lothringen – Luxemburg – Wallonien“ vom 04. Juni 2002 verfolgt der Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig insbesondere folgende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
- (2) Älteren Menschen die erforderlichen Hilfen in allen Lebenslagen zu ermöglichen.
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur

und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen und zu fördern, um gleichzeitig eine Form der Beteiligungskultur der Senioren auf „Augenhöhe“ zu realisieren und vorzuleben.

- (5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten.
- (6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern.

## § 2

### Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat der Kreisstadt Merzig, der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister und der Öffentlichkeit die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur weiteren Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in Merzig.
- (2) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Stadtrat und der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister Vorschläge und berät diese sowie Organisationen, Vereine und sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Ober-/Bürgermeisterin/dem Ober-/Bürgermeister zu.
- (4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

## § 3

### Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Kreisstadt Merzig

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten

befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates kann die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(2) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates/Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(3) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

#### § 4

##### **Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat hat bis zu 18 Mitglieder.

(2) Der Stadtrat entsendet zwei Mitglieder in den Seniorenbeirat. § 48 Abs. 2 KSVG findet entsprechende Anwendung.

(3) Die in Anlage 1 der Satzung genannten ortsansässigen Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenangelegenheiten befassen, haben das Recht, jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter für den Seniorenbeirat zu benennen. Die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister fordert die Wohlfahrtsverbände hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates schriftlich auf.

Eine Mitwirkung im Seniorenbeirat oder Nachnominierung von Vertretern der in der Anlage 1 genannten ortsansässigen Wohlfahrtsverbände während der laufenden Legislaturperiode ist nicht möglich.

(4) Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger, die

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind,

bewerben.

Die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister fordert hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates durch Amtliche Bekanntmachung in „Neues aus Merzig“ auf.

(5) Der Stadtrat bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit aus den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den von den Wohlfahrtsverbänden und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Seniorenbeirat, bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber rücken beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

Ist die Liste der Nachrücker ausgeschöpft, kann bis zur Mitte der Amtszeit eines Beirates einmalig ein erneuter Aufruf in den örtlichen Medien erfolgen, mit dem Ziel, nach Eingang von Bewerbungen aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger die vakanten Plätze im Beirat erneut zu besetzen. Über die Nachbesetzungen beschließt erneut der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Ablauf der Amtszeit oder vorzeitig bei Wegzug aus der Kreisstadt Merzig.

## § 5

### Amtszeit, konstituierende Sitzung

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der zusätzlichen Mitglieder.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister der Kreisstadt Merzig innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder ein.
- (3) Endet die Amtszeit des Seniorenbeirates vor dem Beginn der Amtszeit des neuen Seniorenbeirates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

## § 6

### Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister oder die/der von ihm/ihr bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden im Amtlichen

Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ veröffentlicht.

- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister zuzuleiten.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, seine/ihre Vertreterin/seinen/ihren Vertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer und dessen/deren Vertreterin/Vertreter.
- (2) Die/Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

## § 8

### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat, insbesondere die Einladung zu Sitzungen und die Unterstützung innerhalb des Rechnungswesens, obliegt der hauptamtlichen Geschäftsstelle der AG Altenhilfe Merzig e.V..

Der Seniorenbeirat und seine Vorsitzende/sein Vorsitzender werden in ihrer/seiner Arbeit durch die Stadtverwaltung, insbesondere durch den Fachbereich Familie und Soziales des Ressorts für Wirtschaftsförderung, Soziales, Familie und Tourismus unterstützt.

## **§ 9**

### **Finanzielle Mittel, Auslagenersatz**

(1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Merzig für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.

(2) Die Auslagen der Mitglieder des Seniorenbeirats – mit Ausnahme der hauptamtlich beschäftigten Vertreterinnen und Vertreter der in Anlage 1 der Satzung aufgeführten Einrichtungen – werden pauschal abgegolten.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder beträgt aktuell 60,- € pro Jahr. Die Höhe der Jahrespauschale für die Vorsitzende/den Vorsitzenden beträgt aktuell 120,- €. Bei Anpassung der Aufwandsentschädigung der Beiräte durch den Stadtrat erhöhen sich diese Beträge analog zum geltenden Ratsbeschluss.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage 1 zur Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig**

Folgende Wohlfahrtsverbände und Senioreneinrichtungen, die nachweislich im Bereich Seniorenarbeit tätig sind (Pflege, Bildung, Beratung), sind berechtigt, Mitglieder in den Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig zu entsenden:

- Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe Merzig
- AWO Seniorenzentrum Klosterkuppe
- Caritasverband Saar-Hochwald
- Alten- und Pflegeheim Kloster Marienau Schwemlingen  
(CTT - Caritas Trägergesellschaft Trier)
- Seniorenzentrum von-Fellenberg-Stift (SHG Klinikum Merzig)
- Jung hilft Alt (SOS-Kinderdorf Saarland)
- DRK Kreisverband Merzig-Wadern
- VdK Merzig
- Erwachsenenbildungseinrichtungen (u.a. CEB Akademie, VHS, KEB, usw.)

Merzig, xx.xx.2021  
Der Bürgermeister  
Marcus Hoffeld